

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**Vom
19.07.2021**

für weiterbildende Bachelorstudiengänge

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 13.07.2021 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.



Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
A. Allgemeiner Teil		1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		1
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	1
§ 3	Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit	1
§ 4	ECTS-Punkte und Lernumfang	2
§ 5	Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	3
2. Abschnitt: Studium in der Praxis		3
§ 6	Praktikantenamt	3
§ 7	Vorpraktikum	3
§ 8	Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester	3
3. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten		4
§ 9	Prüfungsausschuss	4
§ 10	Zuständigkeiten	5
§ 11	Prüfer und Beisitzer	5
§ 12	Zentraler Prüfungsausschuss	6
§ 13a	Prüfungssekretariat	6
§ 13b	Studiengangskoordination	6
4. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen		7
§ 14	Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 14a	Rücktritt und Abbruch von Prüfungen	7
§ 15	Prüfungsarten	8
§ 15a	Online-Prüfungen	8
§ 15b	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	9
§ 15c	Mündliche Online-Prüfungen	10
§ 15d	Online-Prüfungen im Open-Book-Format	10
§ 15e	Online-Prüfungen in schriftlicher Form	10
§ 16	Prüfungstermine	11
§ 17	Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	11
§ 18	Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	11
§ 19	Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen - Verlust des Prüfungsanspruchs	12
§ 20	nicht belegt	12
§ 21	Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 22	Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	13
5. Abschnitt: Bachelorzwischenprüfung		13
§ 23	Zweck der Bachelorzwischenprüfung	13
§ 24	Gesamtergebnis und Zeugnis	14
§ 25	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung	14
§ 26	Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung	14
6. Abschnitt: Bachelorprüfung		15
§ 27	Zweck der Bachelorprüfung	15
§ 28	Bachelor-Thesis	15
§ 29	Mündliche Bachelorprüfung	16
§ 30	Verteidigung der Bachelor-Thesis	16
§ 31	Zusatzprüfungen	17
§ 32	Gesamtergebnis und Zeugnis	17
§ 33	Bachelorgrad und Urkunde	18
§ 34	Diploma Supplement	18



§ 35	Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	18
§ 36	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 37	Einsicht in Prüfungsakten	19
§ 38	Studiengebühren	19

B. Besonderer Teil		1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		1
§ 39	Abkürzungen, Bezeichnungen	1
2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge		1
§ 40	Technische Informatik Berufsbegleitend (TIB)	1-4
C. Schlussbestimmungen		1
§ 41	Inkrafttreten	1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für den an der Hochschule Albstadt Sigmaringen eingerichteten weiterbildenden Bachelorstudiengang
 - Technische Informatik Berufsbegleitend (§ 40).
- (2) ¹Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Fachsemester. ²Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein integriertes praktisches Studiensemester (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHG). ³Für Studienangebote in individueller Teilzeit (§ 3 Abs. 7) gelten gesonderte Regelstudienzeiten. ⁴Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Fachsemestern mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. ³Ein Modul bzw. Bestandteil eines Moduls ist auch die im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis. ⁴Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Fachsemesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Fachsemestern vermittelt werden können. ⁵Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) ¹Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt. ²Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs beschrieben.
- (4) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungsarten aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. ²Die Bewertungsart (benotet/unbenotet) kann in dieser Form nicht geändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit

- (1) ¹Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), die Bachelorprüfung aus Modulprüfungen (§§ 14 ff.), der Bachelor-Thesis (§ 28) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Bachelorprüfung (§ 29) und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis (§ 30). ²Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. ³Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. ⁴Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) ¹Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen bzw. mit dem Studium in der Praxis (§ 8) abgelegt.
- (3) ¹Die Studierenden werden über den Tabellenteil dieser Studien- und Prüfungsordnung über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen informiert. ²Die Studierenden werden über die Termine, zu denen die Modul- und Modulteilprüfungen zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis im Regelfall bis spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn informiert.



- (4) ¹Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) ¹Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. ⁷Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. ⁸Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 28 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorzwischenprüfung sollen am Ende des Grundstudiums (2. Fachsemester), die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit (7. Fachsemester) abgelegt sein. ²Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens sechs Fachsemester oder die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens neun Fachsemester nach den in Satz 1 festgelegten Zeitpunkten erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). ³Gleichfalls entscheidet der Prüfungsausschuss bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung der Prüfungsfristen. ⁴Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.
- (7) ¹Die Fakultät entscheidet, welche Bachelorstudiengänge dieser Studien- und Prüfungsordnung in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit). ²Nähere Regelungen insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit, zum Kreis der Berechtigten und zur Regelstudienzeit finden sich in einer gesonderten Satzung.

§ 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) ¹ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. ²Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro einen ECTS-Punkt, solange keine abweichende Regelung im Besonderen Teil getroffen ist.
- (2) ¹Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteil ist im Besonderen Teil geregelt. ²ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 18 Abs. 1). ³Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. ⁴Ebenso werden für die bestandene Bachelor-Thesis bzw. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) ¹Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester soll 30 ECTS-Punkte betragen. ²Näheres regelt der Besondere Teil.



§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (E-Learning) durchgeführt werden. ⁴Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

2. Abschnitt Studium in der Praxis

§ 6 Praktikantenamt

¹Je Studiengang ist ein Praktikantenamt eingerichtet. ²Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. ³Der Leiter des Praktikantenamtes und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. ⁴Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. ⁵Der Leiter des Praktikantenamtes kann seinem Stellvertreter Teilaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 7 Vorpraktikum

- (1) ¹Als zusätzliche Qualifikation für die Zulassung zum Studium kann ein Vorpraktikum im Besonderen Teil vorgeschrieben werden. ²Die Inhalte, Dauer und Zuständigkeit für die Überprüfung der Anerkennung des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann ein Studienbewerber trotz fehlendem oder nicht vollständig erbrachtem Vorpraktikum auf Antrag zum Studium unter Auflage der nachträglichen Erbringung des Vorpraktikums zugelassen werden. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin oder der Rektor. ³In diesem Fall ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Vorpraktikums jedoch bis spätestens zum Antritt des 3. Fachsemesters zu erbringen.
- (3) ¹Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum angerechnet werden. ²Die Zuständigkeit für die Entscheidung ist im Besonderen Teil geregelt.

§ 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester

- (1) ¹Im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester findet ein Teil des Studiums in einer Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) unter der fachlichen Betreuung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfers statt.
- (2) ¹Die Hochschule arbeitet in allen die Ausbildung der Studierenden im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. ²Hochschulinterner Ansprechpartner der Praxisstellen ist das zuständige Praktikantenamt.
- (3) ¹Die Festlegung, in welchem Semester das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester abzuleisten ist, wird im Besonderen Teil geregelt. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes auf Antrag des Studierenden über eine Verlegung in ein anderes Semester. ³Ein Antrag auf Verlegung des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters in ein anderes Semester ist spätestens bis Ende des dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters vorausgehenden Verwaltungssemesters beim zuständigen Leiter des Praktikantenamtes einzureichen.



- (4) ¹Die Beschaffung eines Platzes für das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. ²Die Praxisstelle ist vom Studierenden dem Praktikantenamt vorzuschlagen. ³Dessen Leiter prüft, ob die vorgeschlagene Praxisstelle im Hinblick auf die übrigen Teile des Studiums inhaltlich geeignet ist. ⁴Ist dies der Fall, genehmigt er für den jeweiligen Einzelfall die Praxisstelle. ⁵Eine Ablehnung ist dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. ⁶Er kann der Ablehnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Praktikantenamt widersprechen. ⁷Über den Widerspruch entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats; es holt dafür das Votum des zuständigen Praktikantenamtsleiters ein.
- (5) ¹Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester umfasst sechs Monate. ²Über die Ausbildung während des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praxisbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle und dem festgelegten Prüfer bestätigen zu lassen. ³Der Praxisbericht ist spätestens in der ersten Vorlesungswoche des dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester folgenden Semesters beim Praktikantenamt abzugeben. ⁴Die Abgabe eines von der Praxisstelle noch nicht bestätigten Praxisberichtes ist für die Einhaltung der Abgabefrist hinreichend.
- (6) ¹Voraussetzungen für das erfolgreiche Erbringen des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters sind, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen 95 in Vollzeit abgeleitete Anwesenheitstage erreicht wurden, der Praxisbericht (Abs. 5 Satz 2) fristgerecht und ordnungsgemäß abgegeben wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester zugeordnet sind, bestanden sind. ²Abweichungen von diesen Voraussetzungen können im Besonderen Teil festgelegt werden. ³Auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission können vom Fakultätsrat ergänzende Richtlinien über das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester verabschiedet werden, in denen studienbezogen weitere Einzelheiten geregelt werden. ⁴Wird die Ausbildung in der Praxis nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. ⁵Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Während des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden. ²Der Studierende kann den Wechsel mittels Schreiben unter Nennung der Gründe und Beifügen des Vertragsentwurfs der Folgestelle beim Praktikantenamt beantragen. ³Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der Wechsel erfolgen. ⁴Es gelten die Mitteilungs- und Widerspruchsmöglichkeiten des Absatzes (4).
- (8) ¹Die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester ist im Besonderen Teil geregelt.

3. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation von Bachelorzwischenprüfungen, Bachelorprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. ²Er besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁴Für Studiengänge einer Fakultät oder verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. ²Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁴Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. ⁵Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.



- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden zu vertreten ist,
 2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
 4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 22),
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21),
 6. über den Rücktritt von Studierenden von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 14a Abs. 2),
 7. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe sowie über die Neuansetzung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 14a Abs. 3),
 8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung gemäß § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1.
- (2) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ³Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Studiengangs-koordination unterstützt.
- (4) ¹Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. ²Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Prüfer der Bachelor-Thesis sind gemäß § 28 Abs. 2 und 7 und die Prüfer der mündlichen Bachelorprüfung gemäß § 29 Abs. 2 bzw. die Prüfer der Verteidigung der Bachelor-Thesis gemäß § 30 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) ¹Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.



- (3) ¹Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) ¹An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 13a Prüfungssekretariat

Aufgaben des Prüfungssekretariates sind insbesondere:

1. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“)
2. Ausstellung von Zeugnissen, Bachelorurkunden sowie „Diploma Supplements“
3. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

§13b Studiengangskoordination

- (1) ¹Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist eine Studiengangskoordination einzusetzen. ²Die Leitung der Studiengangskoordination wird vom Studiengangleiter und vom Leiter des IWW wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben der Studiengangskoordination sind insbesondere:
1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
 2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
 3. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
 4. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3



4. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung erfolgt durch Antrag des Studierenden an die Studiengangskoordination.
- (2) ¹Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer
 1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Bachelorstudiengang entsprechend der Zulassungssatzung des Studiengangs zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. die Studiengebühren des Moduls, zu dem die zu prüfende Lehrveranstaltung gehört, 4 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin entrichtet hat,
 3. ggf. die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
 5. den Prüfungsanspruch im eingeschriebenen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang oder einem verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nicht verloren hat (welche Studiengänge als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss).
- (3) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14a Rücktritt und Abbruch von Prüfungen

- (1) ¹Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen durch Nichtteilnahme ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich. ²Hiervon ausgenommen sind die dem verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemester (§ 8) zugeordneten Leistungen.
- (2) ¹Ein Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) ¹Wird eine bereits begonnene Modul- bzw. Modulteilprüfung abgebrochen oder liegen besondere Umstände vor, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein Antrag auf nachträglichen Rücktritt von bzw. Annullierung dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung gestellt werden. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.



§ 15 Prüfungsarten

- (1) ¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. ²Weitere spezielle Prüfungsarten (wie z. B. Distanzprüfungen als Online-Prüfungen) werden im Besonderen Teil geregelt. ³Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.
- (2) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Dies gilt auch für Studierende im Mutterschutz, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ³Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Alternativ zu den in Satz 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.
- (2a) ¹Macht eine studierende Person glaubhaft, dass ihr die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihr die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). ²Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss zu Beginn des Verwaltungssemesters spätestens sechs Wochen vor Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) ¹Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. ²Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15a Online-Prüfungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). ²Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfer.
- (2) Für die Online-Prüfungen ist ausschließlich das von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssystem Microsoft Teams zulässig.
- (3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.



§ 15b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) ¹Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. ³Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. ⁴Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. ⁵Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁶Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) ¹Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. ³Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) ¹Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. ²Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ³Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. ⁴Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. ⁵Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 15c Mündliche Online-Prüfungen

(1) ¹Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). ²Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

§ 15d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

(1) ¹Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). ²Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. ³Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.

(2) ¹Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.

(3) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart „Klausur“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

§ 15e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

(1) ¹Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). ²Online-Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Zur Identitätsprüfung zeigen die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine Kopie des Studierendenausweises vor. ²Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. ³Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den Prüfenden zu löschen. ⁴Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁵Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.

(3) ¹Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). ²Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. ³Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.

(4) ¹Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der Prüfende es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. ²Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.

(5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.



§ 16 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine der Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Lernmanagementsystem und auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben (§ 3 Abs. 3 Satz 2).

§ 17 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

³Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.

⁴Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:

1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0

- (2) ¹Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). ²Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ³Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

- (3) ¹Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

- (4) ¹Bei Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ²Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. ³Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. ⁴Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. ⁵Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. ⁶Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 11 Abs. (1) vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁷Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.



- (3) ¹Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn
- a) eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder
 - b) keine Genehmigung über eine Verlegung des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters (§ 8 Abs. 3) vorliegt.

§ 19 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen – Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. ²Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, zweimal wiederholt werden. ³Davon unberührt bleibt § 28 Abs. 8. ⁴Wird eine Modul- bzw. Modulteilprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. ⁵Ein Studiengang kann im Besonderen Teil regeln, dass für eine zweite Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Antrag des Prüflings auf mündliche Prüfung zulässig ist. ⁶Im Besonderen Teil sind in diesem Falle Spezifizierungen zum Umgang mit einem solchen Antrag getroffen. ⁷Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfer.
- (2) ¹Ein an der der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Prüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Prüfungen werden im halbjährlichen Turnus angeboten. ²Ausnahmen hierzu können bei Studiengängen, die ein jährliches Zulassungsverfahren festgelegt haben, im Besonderen Teil festgelegt werden.

§ 20 (nicht belegt)

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) ¹Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 1 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) ¹Ein einschlägiges verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester (§ 8 Abs. 5 und 6) wird anerkannt, sofern es nach den entsprechenden Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4a) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). ²Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,
 - wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.³Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln.
⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig.
- (5) ¹Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. ²Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiensemesters im Ausland sind spätestens vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im direkten Folge- zum Auslandssemester zu stellen. ³Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ⁴Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

5. Abschnitt Bachelorzwischenprüfung

§ 23 Zweck der Bachelorzwischenprüfung

¹Durch die Bachelorzwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets und ein methodisches Instrumentarium erworben wurden.



§ 24 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) ¹Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein ggf. nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.
- (2) ¹Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten. ³Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten, die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) ¹Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem das letzte Modul erbracht worden ist. ²Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorzwischenprüfung

- (1) ¹Die Bachelorzwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren wurde oder
 2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls gemäß § 19 Abs. 1 in einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorzwischenprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. ²Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. ²Wurde zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorzwischenprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.



6. Abschnitt Bachelorprüfung

§ 27 Zweck der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 28 Bachelor-Thesis

- (1) ¹Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Bachelor-Thesis darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
1. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
 2. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert ist.
- (2) ¹Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor ausgegeben und betreut.
²Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- ³Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Bachelor-Thesis erhält. ⁴Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der der betreuende Professor gibt die Bachelor-Thesis aus. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) ¹Für die Bachelor-Thesis sollen 12 ECTS-Punkte vergeben werden. ²Sie ist innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. ³Das Nähere regelt der Besondere Teil. ⁴Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. ⁵In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁶Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. ⁷Näheres regelt der Besondere Teil.
- (6) ¹Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (7) ¹Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sein. ³Dieser ist auch Betreuer der Bachelor-Thesis (s. Abs. 2). ⁴Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁷Wird die Bachelor-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) ¹Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ⁴§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

§ 29 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) ¹Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen. ²Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) ¹Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. ²Mindestens ein Prüfer wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren bestellt.
³Der zweite Prüfer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
 - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) ¹Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. ²Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. ³Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Note der mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. ⁴§ 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) ¹Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

§ 30 Verteidigung der Bachelor-Thesis

- (1) ¹Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Bachelor-Thesis statt. ²Die Verteidigung der Bachelor-Thesis besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. ³Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. ⁴Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Bachelor-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. ⁵Dies ist der 2. Prüfer der Bachelor-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Bachelor-Thesis ist.
- (2) ¹Die Anforderungen für die Verteidigung der Bachelor-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.



- (3) ¹Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. ²Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. ³Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Bachelor-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Bachelor-Thesis auszuschließen.
- (4) ¹Der Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Bachelor-Thesis durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Bachelor-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. ³Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (5) ¹Termin und Ort der Verteidigung der Bachelor-Thesis werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (6) ¹Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 17 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Verteidigung der Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²§ 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 gelten entsprechend.

§ 31 Zusatzprüfungen

¹Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. ²Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein.

§ 32 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Hauptstudiums (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelor-Thesis und ggf. die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis bestanden sind.
- (2) ¹Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 17 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Hauptstudiums sowie der Note der Bachelor-Thesis und ggf. der Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis. ³Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 17 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. ⁴Als Gewicht der Bachelor-Thesis und der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁷Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.



- (3) ¹Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Bachelor-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. ³Auf Antrag sind ggf. ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer aufzunehmen.
- (5) ¹Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Bachelor-Thesis, mündliche Bachelorprüfung und/oder Verteidigung der Bachelor-Thesis) erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) ¹Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis erstellt.

§ 33 Bachelorgrad und Urkunde

- (1) ¹Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen.

§ 34 Diploma Supplement

- (1) ¹Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) ¹Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 35 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
 2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 3. die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung und/oder die Verteidigung der Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punkteaufstellung („Transcript of Records“) ausgestellt.



§ 36 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 21 Abs. 1 berichtigt werden. ²Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. ³Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und ggf. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. ²Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis und ggf. für die mündliche Bachelorprüfung und/oder für die Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (3) ¹Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Bachelorgrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in Prüfungsakten

¹Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Bachelor-Thesis sowie ggf. der mündlichen Bachelorprüfung und/oder der Verteidigung der Bachelor-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Bachelorprüfung an das Prüfungssekretariat zu stellen. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 38 Studiengebühren

¹Für weiterbildende Bachelorstudiengänge werden Studiengebühren nach §13 Landeshochschulgebührengesetz in der geltenden Fassung erhoben. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Gebührensatzung. ³Diese Gebühren müssen von den Studierenden getragen werden.



B. Besonderer Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 39 Abkürzungen, Bezeichnungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge der Studiengänge werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
M	=	Modul
MT	=	Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
PM	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
EN	=	Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
Pj	=	Projekt
E	=	Exkursion
X	=	Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)
IPS	=	Verpflichtendes integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungsarten:

Kx	=	Klausur (x = Dauer in Minuten)
Mx	=	Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
R	=	Referat
Ha	=	Hausarbeit
La	=	Laborarbeit
Pb	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktische Arbeit
MC	=	Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Pf	=	Portfolio
Te	=	Testat
XxB	=	Prüfungsleistung mit Bonuspunkteleistung
Fs	=	Fallstudie
Sa	=	Studienarbeit
Ba	=	Bachelor-Thesis
X	=	Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)



Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

Beispiel 1:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

(La + R) (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

Beispiel 2:

Laborarbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

La (Gewichtung x), R (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.



2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge

siehe

§ 40 Technische Informatik Berufsbegleitend (TIB)

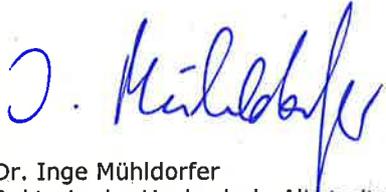


C. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/2022.

Sigmaringen, 19.07.2021



Dr. Inge Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

